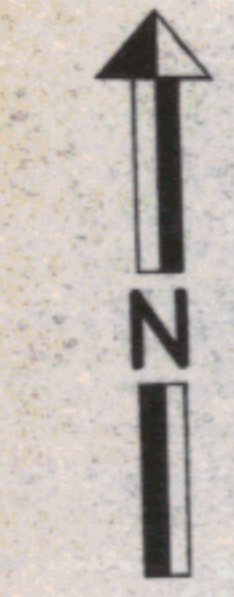
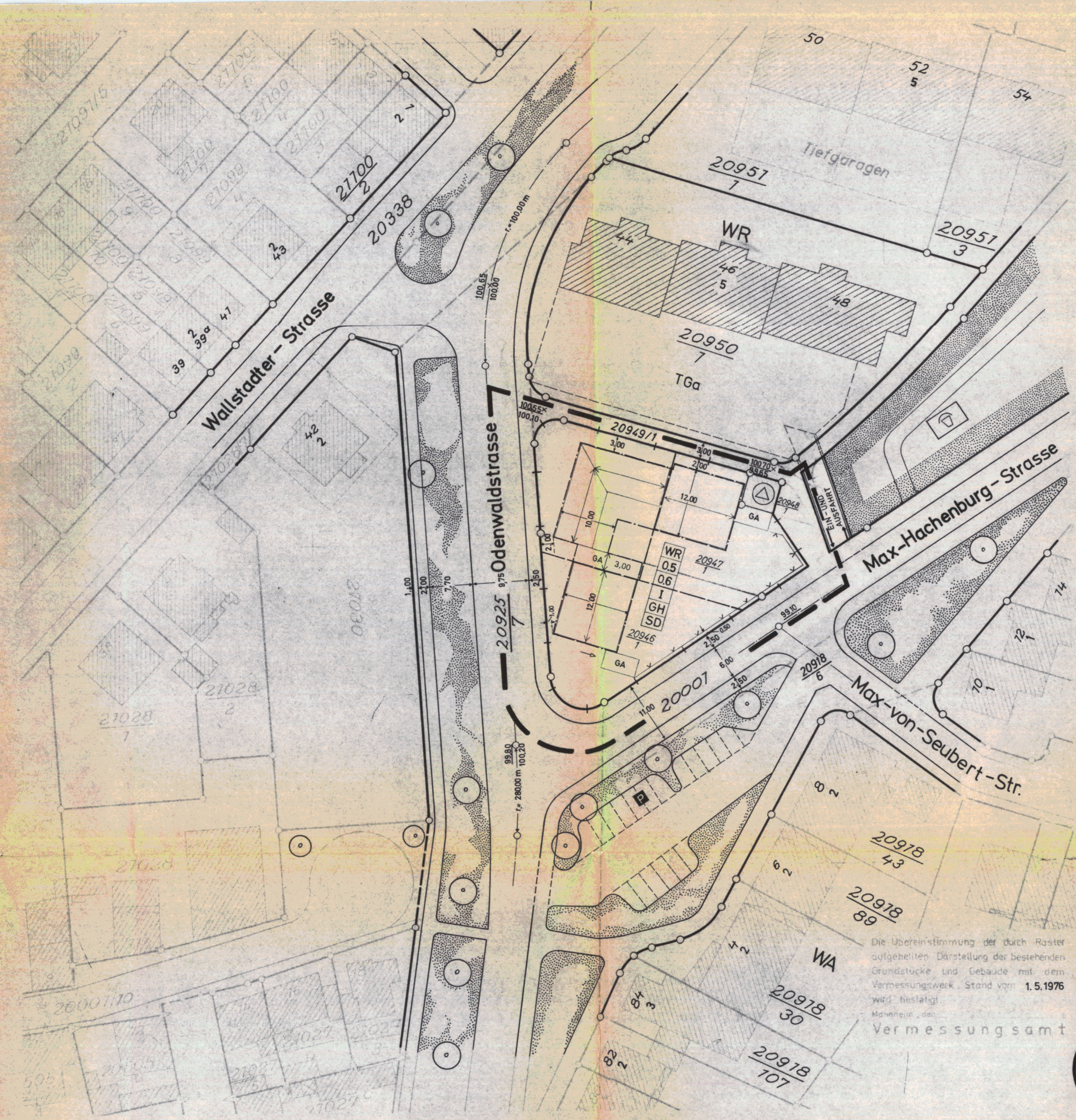


# BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FLST. NR. 20946/1 UND 20947/1 ZWISCHEN MAX-HACHENBURG-STRASSE UND ODENWALDSTRASSE

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 77/18

M. 1:500



### Erläuterung:

- WR** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 0.5** REINES WOHNGEBIET
- 0.6** GRUNDFLÄCHENZAHL
- I** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GH** GESCHOSSZAHL
- SD** GARTENHOFHÄUSER
- \*** SATTELDACH 30° NEIGUNG
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- AUFZUEHBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHE
- P** FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
- ⊙** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ⊙** UMFORMERSTATION
- 100.65** NEUE STRASSENHÖHE 100.00 ALTE STRASSENHÖHE
- TGa** BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GA** TIEFGARAGE
- GARAGE
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FIRSTRICHTUNG

### Hinweise:

1. DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111(1) LBO.
2. DER AM 15.1.1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDENE BEBAUUNGSPLAN NR. 77/7 (ALTE NR. 0407) ÜBER ÄNDERUNG UND FESTSTELLUNG VON BAU- UND STRASSENFLUCHTEN IM GEBIET ZWISCHEN JLVESHEIMER STRASSE, AUTOBAHN UND WALLSTADTER STRASSE WIRD MIT DEM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NR. 77/18 TEILWEISE GEÄNDERT.

### Schriftliche Festsetzungen:

- \*1. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEGRÜENEN.
- \*2. DIE EINFRIEDIGUNG IST DURCH 2.25m HOHE WÄNDE IN BETON- ODER HOLZBAUWEISE EINHEITLICH VORZUNEHMEN.
3. FUSSBODENoberkante EG IN DEN EINGANGSBEREICHEN MAX. 0,50m ÜBER GEHWEGHINTERKANTE.
4. ABGRABUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
5. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 BAU NVO.)
- \*6. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A. V. 11. 2. 1982)

### Hinweis:

- a) Der am 4.9.1978 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 77/18 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 77/18a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ....

25. 7. 83

MANNHEIM, DEN .....

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV

*Gormsen*  
BÜRGERMEISTER

25. 7. 83

MANNHEIM, DEN .....

STADTPLANUNGSAMT

*Gormsen*  
STADTBAUDIREKTOR



Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stad t Mannheim  
-Dezernat IV-  
*Gormsen*  
Gormsen  
Bürgermeister

MEINERAT DER STADT MANNHEIM  
ALS SATZUNG BESCHLOS-  
SUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST  
NACH § 12 BBauG AM ..... RECHTS-  
VERBINDLICH GEWORDEN.  
MANNHEIM, DEN .....  
STADT MANNHEIM  
DEZERNAT VII  
BÜRGERMEISTER

Die Übereinstimmung der durch Raster  
aufgehellten Darstellung der bestehenden  
Grundstücke und Gebäude mit dem  
Vermessungswerk Stand vom 1.5.1976  
wird bestätigt  
Mannheim, den .....  
Vermessungsamt